

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 31. Mai 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 133/2018, S. 33), in der die Änderung vom 18. Februar 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 163/2021, S. 16) und die Änderung vom 29. April 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 168/2021, S. 8) eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

**Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte
Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 31. Mai 2018
zuletzt geändert am 29. April 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 31. Mai 2018 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), die am 5. April 2018 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentrats Soziale Arbeit vom 22. März 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der nachstehenden Fassung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad

Abschnitt II: Studienordnung

- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module
- § 6 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

Abschnitt III: Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsberechtigung
- § 9 Ablegung der Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 11 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

- § 11a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- §11b Studierende mit Kindern
- § 12 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Anerkennung von Leistungen - Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 14 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021
- § 15 Master-Thesis
- § 16 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen
- § 17 Bildung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 19 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht
- § 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis
- § 21 Widerspruch
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs „Angewandte Familienwissenschaften“ (im Folgenden: Masterstudiengang) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Angewandte Familienwissenschaften“ ist ein Weiterbildungsstudium, das zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen über breite und fundierte methodische und fachliche Kenntnisse in den interdisziplinären Themenfeldern der Familienwissenschaften verfügen. Das Studium versetzt sie in die Lage mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Familienstrukturen, -entwicklungen, -verhalten, und -probleme zu verstehen und zu erforschen und die erlernten Kenntnisse und Kompetenzen auf die berufliche Praxis zu übertragen. Sie werden befähigt, fachlich und wissenschaftlich fundierte Problemlösungen zu entwickeln und diese argumentativ zu vertreten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.

Abschnitt II: Studienordnung

§ 4 Studienfachberatung

(1) Der Departmentrat wählt für den Studiengang eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung; diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den Studiengang.

(2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen informiert werden.

§ 5 Art des Studiums, Regelstudienzeit, Module

(1) Es handelt sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.

(2) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Credits (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.

(4) Der Masterstudiengang besteht aus elf Modulen. In jedem Semester sind 18 CP und insgesamt 90 CP zu erwerben. Im fünften Semester ist die Master-Thesis (§ 16) zu erstellen und das begleitende Forschungskolloquium zu absolvieren.

(5) Das Lehrangebot ergibt sich aus folgendem Studienplan. Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und -organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch in der Fassung vom 1.11.2017, veröffentlicht auf der Homepage des Departments Soziale Arbeit. Von den Regelungen dieser Ordnung darf im Modulhandbuch nicht abgewichen werden.

(6) Das Modulhandbuch, seine Änderungen und Aufhebung werden auf Vorschlag des Departmentrates durch den Fakultätsrat beschlossen soweit sie in diese Ordnung einbezogen werden sollen.

Studienplan weiterbildender Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften (M.A.)

Nr.	Module	Sem.	CP	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppen- größe	SWS	Leistungs- nach- weise (PL oder SL)	Prü- fungs- form	Vorausset- zungen für die Prüfungen
1	Grundlagen der Ang. Familienwissenschaften	1	12	Grundlagen der Ang. Familienwissenschaften	SU	28	6,0	PL	HA	keine
2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	6	Wissenschaftliches Arbeiten	SU	28	2,5	SL	HA, R	keine
3	Allgemeine Familienpsychologie	2	6	Allgemeine Familienpsychologie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
4	Soziologie der Familie	2	6	Soziologie der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
5	Einführung in die Anwendungskompetenzen	2	6	Einführung in die Anwendungskompetenzen	SU	28	2,5	SL	Pj	Modul 1 und 2
6	Klinische Familienpsychologie	3	6	Klinische Familienpsychologie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1, 2 und 3
7	Kulturen der Familie	3	6	Kulturen der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
8	Vertiefung der Anwendungskompetenzen (es ist eine aus zwei Wahlveranstaltungen zu wählen)	3-4	12	Forschen (Pflicht)	SU	28	4	SL	Pj	Modul 1, 2 und 5
				Beraten (Wahl)	SE	14	2	SL oder SL		
9	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	4	6	Politik, Recht und Ökonomie der Familie	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
10	Familie und Migration	4	6	Familie und Migration	SU	28	3	PL	HA, mP, R	Modul 1 und 2
11	Master-Thesis	5	15	Master-Thesis		1	0	PL	MA- Thesis	Modul 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
	Forschungs-kolloquium	5	3	Forschungs-kolloquium	SU	28	4,7	--		
Gesamt			90							

Abkürzungen: SU=Seminaristischer Unterricht, SE=Seminar, Koll=Kolloquium, PL=Prüfungsleistung (benotet), SL= Studienleistung (unbenotet), HA=schriftliche Hausarbeit, mP=mündliche Prüfung, PJ=Projektleistung, R=Referat, MA- Thesis=Master-Thesis

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten und Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang können sein:

1. Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der von Lehrenden Grund- und Spezialkenntnisse einzelner Fächer im Wechsel mit studentischen Referaten und Diskussionen behandelt, analysiert und weiterentwickelt werden. Seminare dienen dem Ziel, Studierende zu diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denken anzuleiten.

3. Kolloquium (Koll)

Mit dem Begriff Kolloquium ist eine Veranstaltung gemeint, die das Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden über ein wissenschaftliches Thema beinhaltet, wobei zumeist Studierende höherer Semester angesprochen werden.

4. Projekt (PJ)

Im Rahmen eines Projektes wird eine reale Problemstellung aus der Praxis mit dem Anspruch der Entwicklung von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen erarbeitet. Die Studierenden erarbeiten die Problemstellung in der Regel in Gruppen und unter fachlicher Beratung. Die Problemstellung wird interdisziplinär mit Bezug zu Theorie, Praxis und Forschung wissenschaftlich bearbeitet.

5. Praxisgruppe (PG)

Die Studierenden erarbeiten in kleineren Gruppen einzeln oder in Teams über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbständig konkrete Aufgabenstellungen. Die Studierenden übernehmen in dieser Veranstaltung den größeren aktiven Part, die Lehrperson stellt Aufgaben, bespricht in regelmäßigen Abständen den Fortschritt mit den Studierenden, gibt Hilfestellungen und bewertet. In der Regel werden von Studierenden Protokolle gefertigt.

(2) Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungen grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden. Die Ziele des Studiums können in der Regel nur durch Teilnahme in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang werden in deutscher Sprache abgehalten.

Abschnitt III: Prüfungen

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*inen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss an- gerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch den Prüfungsausschuss.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 8 Prüfende

(1) Für die Bestellung zum Prüfenden gilt die gesetzliche Regelung.

(2) Über die gesetzliche Regelung hinaus können für Zweitgutachten auch Angehörige anderer Hochschulen zu Prüfenden bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen; sie sollen über prüfungsdidaktische Kenntnisse verfügen und in geeigneter Weise am Lehrbetrieb oder an der Betreuung der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber teilgenommen haben.

§ 9 Ablegung der Prüfungen, Abbruch der Prüfung

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(4) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- und Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen

Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 11 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere und stillende Studentinnen unterliegen der Mitteilungspflicht gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studentinnen grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studentin schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Soweit schwangere Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(3) Während der Mutterschutzfristen kann auf Antrag jede Frist nach dieser Prüfungs- und Studienordnung abgebrochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann nicht durch eine Berücksichtigung von Mutterschutzfristen verlängert werden. Wird die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht fertiggestellt, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. § 20 Absatz 6 bleibt unberührt, ebenso § 20 Absätze 7 bis 9. Das Thema der Prüfung kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden, es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(5) Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§11a Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung.

(2) § 11 Absatz 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 11b Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 20 Absatz 6 anerkannt. § 11 Absätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formale Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgte schriftliche Bearbeitung eines Themas, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist.

3. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

4. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation

des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstriert. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

7. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 40 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

8. Master-Thesis

Die Master-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums. Mit der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Thema aus dem Bereich der Familienwissenschaften selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(4) Es können bei den unter Absatz 3 Nr.1 bis 7 genannten Prüfungsformen in geeigneten Fällen die Prüfungen als Gruppenleistung erbracht werden. Der Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden.

(6) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative

Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Master-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 20 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 13 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind (§ 40 Absatz 2 HmbHG). Eine Anrechnung der Masterthesis ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung/Anrechnung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anerkennung/Anrechnung sind die Noten - soweit die erworbenen Kompetenzen und Bewertungen vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen.

(5) Über die Anerkennung/Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anerkennung/Anrechnung von Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb eines Hochschulstudiums erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Eine Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden. Jeder erstmals nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistung kann zweimal wiederholt

werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung und damit auch die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs oder anderer Studiengänge die den gleichen Prüfungsgegenstand betreffen bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 3 berücksichtigt.

§ 14 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 und dem jeweils dazugehörigen Prüfungszeitraum angetreten und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 gewertet.

(2) Die Regelung des Absatz 1 findet keine Anwendung für Prüfungsversuche, die infolge eines Täuschungsversuchs, eines Ordnungsverstoßes oder eines unentschuldigten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die Regelung des Absatz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis.

§ 15 Master-Thesis

(1) Im fünften Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis zu erarbeiten. Die Ausgabe der Master-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 8 voraus.

(2) Die Master-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 8 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Master-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Master-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 16 Abs. 2 bewertet und benotet, die vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 8 Abs.1 benannt werden. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten

verbleibt.

§ 16 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Modulen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Master-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten der Module und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend über 4,0

nicht ausreichend

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet.

(4) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 16 Abs.2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 16 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 16 Abs. 2 ist auf die nächste bessere Note zu runden. Bei einem arithmetischen Mittelwert von schlechter als 4,0, ist die Prüfungsleistung mit einer 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten.

(5) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(6) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Die Benotung der Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

§ 17 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung.

(2) Ist das Masterstudium bestanden (§ 18 Abs.1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: Aus allen Modulnoten wird ein gewichtetes Mittel gebildet, die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungs- punkten (CP).

(3) Bei der Bildung der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Notenverteilungsskala ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung sowie Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module und die Thesis erfolgreich erbracht sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein Transcript of Records erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlussdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Masterprüfung der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Masterprüfung und ggf. die ECTS-Notenverteilungsskala. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(4) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.),
8. Informationen über Umfang und Art der ggfs. durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ersetzten Teil des Studiums
9. ECTS-Notenverteilungsskala

(5) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht

abgelegt oder nicht bestanden ist.

(6) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 19 Rückgabe der erbrachten Leistungen und Akteneinsicht

(1) Die erbrachten schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die Rückgabe erfolgt unverzüglich oder spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung, in diesem Fall haben die Studierenden nach der Bekanntgabe der Bewertung bis zur Rückgabe das Recht zur Einsicht in die schriftlichen Leistungen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt. Die Exemplare der Arbeit nach § 15 Absatz 4 Satz 5 werden nicht zurückgegeben.

(2) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Abs.5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Master-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu

erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Master-These in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer für die Master-These bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.

(10) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich beim Prüfungsausschuss oder beim Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten

Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften ab dem Sommersemester 2018 beginnen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften vor dem Sommersemester 2018 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 31. Januar 2013 (HA 84/2013, S.4). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2020 außer Kraft.